

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 1136 - Dr.M/K

Wien, am 1.10.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird (2.Novelle zum  
Betriebshilfegesetz)  
Zl. 2o.752/3-1b/85

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	82 32/9 82
Datum:	2. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 <i>Kunz</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

*Dr. Hayek*

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf.

Der Leitende Sekretär:

*[Signature]*

(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 1035 - Dr.M/K

Wien, am 30.9.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Betriebshilfegesetz  
geändert wird (2.Novelle zum  
Betriebshilfegesetz)  
Zl. 20.752/3-1b/85

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfe-  
gesetz geändert wird (2.Novelle zum Betriebshilfegesetz),  
nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung  
wie folgt:

Die vorgesehene Dynamisierung des Wochengeldes wird nach-  
drücklich befürwortet. Vor Anwendung der Aufwertungszahl auf  
den Betrag des täglichen Wochengeldes ab 1. Jänner 1986  
sollte jedoch der Betrag von S 250,- im Ausmaß der seit  
1.7.1982 eingetretenen Teuerung angehoben werden.

Der Präsident:  
Ing. Anton Nigl e.h.  
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.